Sans doute, l'art. 66 n'a été édicté, ni dans l'intérêt direct des patrons, ni dans celui des ouvriers, mais uniquement dans celui de l'Etat et des communes. Cet intérêt ne peut cependant être considéré comme purement fiscal, et par conséquent indigne de protection au point de vue qui est en cause, car l'Etat a un intérêt éminemment général à la rentrée ponctuelle et complète des impôts, qui forment le fondement de sa situation financière. Les règles légales particulières promulguées dans ce but le sont donc dans l'intérêt commun. Ce n'est qu'en ayant à sa disposition des ressources suffisantes que l'Etat peut accomplir les tâches qui lui incombent, et ces ressources proviennent principalement des impôts.

Il est à vrai dire difficile de prévoir quelle serait la situation si les ouvriers n'étaient pas d'accord sur le montant de l'impôt. Mais rien n'empêche le patron de prendre à temps des mesures appropriées, en évaluant le chiffre de l'impôt dû par l'ouvrier et en donnant à celui-ci l'occasion de se prononcer en cas de doute. Les difficultés éventuelles que pourront rencontrer les patrons, qui semblent jusqu'à maintenant avoir opposé une résistance passive à l'application de l'art. 66, s'aplaniront dès qu'ils se seront habitués à cette disposition. Ce ne sera pas le seul cas où un individu doit exécuter pour un tiers une obligation de droit public. Le recourant mentionne lui-même l'art. 109 de la loi fédérale du 13 juin 1911, sur l'assurance en cas de maladie et d'accident, qui statue que les primes pour les accidents professionnels et non professionnels des employés sont à la charge de l'employeur.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce:

- 1. Il n'est pas entré en matière sur le recours, en tant qu'il conclut à l'abrogation de l'art. 66 de la loi des finances du canton du Valais, du 10 novembre 1903.
- 2. En ce qui concerne le surplus des conclusions, le recours est écarté comme non fondé.

69. Arteil vom 24. Oktober 1912 in Sachen Porferkorporation Berifau u. Genossen gegen Appenzell A.-Ih.

Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurse: Erfordernis eines persönlichen Interesses. — Kantonaler Verfassungsgrundsatz der Gesetzmässigkeit der Steuern (Art. 26 Abs. 1 KV von Appenzell A.-Rh.). Begriffliche Abgrenzung von «Gebühr» und «Steuer». Unzulässigkeit einer als «Steuer» zu qualifizierenden Gemeindeabgabe für die nächtliche Polizeiwache — das historische «Wachtgeld» der «Dorfergenossen» in Herisau —, die auf einem blossen Gemeindebeschlusse beruht. Unvereinbarkeit dieser Abgabe auch mit der Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV), weil sie eine sachlich nicht gerechtfertigte Sonderbetast ung eines Trits der Gemeindreinwohner bedeutet.

Das Bunbesgericht hat

auf Grund folgenber Aftenlage:

A. - Die heutige "Dorfertorporation" Berifau ift eine von alters her bestehende Organisation ber Bauferbesitzer des Dorf: freifes, die in früherer Reit hauptfachlich bem Schute ber Dorfschaft gegen Keuersgefahr, nach Maggabe ber fog. Brunnen- und Reuerordnungen, ju bienen bestimmt mar. Gie ubte die Feuer: polizei in ber Weise aus, bag, unter Befehl und Aufficht von zwei Bacht= ober Rondmeiftern, neben wenigen besolbeten Racht= wachtern bie famtlichen mannbaren Dorfergenoffen in einer regel= mäßigen Rehrordnung je eine halbe Nacht perfonlich ober burch Erfahmanner (bie von ben Aufgebotenen felbst zu stellen waren) als "Ronder" die Keuerwache bes Dorfes zu beforgen hatten. Mugerbem hatte jeber Hausbesitzer im Dorffreise als folcher jedes Sahr ein (vermutlich nach dem Wert bes haufes abgeftuftes) "Bachtgelb" zu bezahlen, beffen Betrage gum Teil von ben befolbeten Bachtern birett für fich erhoben und im übrigen gu handen bes "Brunnensedels" eingezogen wurden.

Als nun im Laufe bes 19. Jahrhunberts die Handhabung der Feuerpolizei im Kanton Appenzell A.=Rh. durch Berfassung und Gesetz den Gemeinden zugewiesen wurde, trat die politische Gesmeinde Herisau mit der "Dorfergemeinde" in Unterhandlungen, um unter Ausdehnung des Wachtbezirkes die Übertragung des

gesamten Bachtwesens auf bie öffentlichen Bolizeiorgane iberbei= auführen. Diefe Unterhandlungen enbigten mit ber Musarbeitung einer "Wachtverordnung" nebst einem "Wachtreglement" für bie politische Gemeinde, die burch Beschluft ber Gemeindeversammlung pom 20. Juni 1875 Rechtefraft erlangten, nachbem bie "Dorfergemeinde" unter bem Borbehalt, bag bie politifche Gemeinde ohne ibre Zustimmung an ber Bachtverordnung mit Bezug auf Ginteilung und Beftand feine Anderungen vornehmen burfe, fich mit ber Reuordnung einverstanden erflart batte.

Mus biefer "Bachtverordnung" vom 20. Juni 1875 find fol= gende Bestimmungen hervorzuheben :

- § 1. "Bum 3mede ber Sandhabung ber öffentlichen Sicherheit "und Ordnung, wie folche jedermann burch Berfaffung und Gefet "gewährleiftet find, fowie zur ichnellen Beachtung, Alarmierung "und erften Silfeleiftung bei Feuersgefahr und Feuerausbruchen "in- und auferhalb bes Dorfes, jur Bahrung ber Rachtrube "und für Ausübung bes perfonlichen polizeilichen Schutes, halt "bie Gemeinde Berifau eine organisierte Rachtwache."
- § 2. "Diefe Bache fteht unter Oberleitung der Borfteherschaft "refp. ber Bolizeiverwaltung und ber Bachttommiffion. "
- § 5. "Der Bachtbienft betrifft im allgemeinen bie Musführung "aller Obliegenheiten, bie ber § 1 biefer Berordnung in fich fchließt. "Im speziellen ift ber Wachtbienft hinfichtlich Dauer, Funktionen "usw. nach ben Borichriften bes Wachtreglements auszuführen."
- § 6. "Fur ben Dorfbegirt wird ein fpegieller Batrouillendienft "organisiert. Die Bache ift jedoch gehalten, jedem Rufe auf bas "Land fofort Folge zu leiften."
- § 7. "Un bie Roften ber nachtwache leiften bie Dorfbe-"wohner folgenbe Beitrage:

"Jeber Hausbesiter:

- "a) einen jahrlichen festen Beitrag von 6 Fr.;
- "b) von je 1000 fr. Affeturangwert feiner Liegenschaften im "Dorfbezirt 40 Rt.

Beber Mietsbewohner, ber einen Beruf betreibt ober eigeneu "Rauch halt, einen feften Beitrag von 6 Fr."

8 11. "Das allfällige Mehrbetreffnis ber Ausgaben gegenüber "ben Ginnahmen wird von ber Gemeinde gebedt. "

B. - 3m Sabre 1907 erteilte bie Gemeinbeversammlung von Berifau bem Gemeinberate ben Auftrag, bie Frage zu prufen, ob nicht bie vorstebenbe "Wachtverordnung" in bem Sinne zu revibieren fei, bag bie Auslagen für ben Bachtbienft gang ober teil= weise aus ber Polizeitaffe gebecht wurben. hierauf gelangte ber Gemeinderat ju bem Schluffe, baf auf bie Ginnahme aus ben bisberigen Bachtgelbern ohne eine Steuererhöhung nicht verzichtet werben fonnte. Dagegen beantragte er, um ben bisber Leiftungs= pflichtigen entgegenzufommen, eine naber bestimmte Ausbehnung bes "Dorfbegirtes" und bamit bes Rapons ber Bachtgelbzahler, bie eine Berabsehung ber verordnungsgemäßen Beitrage, und zwar ber feften Berfonaltare ber Sausbesitzer und Mietsbewohner auf 5 Fr. und bes Unfates per 1000 Fr. bes Uffekuranzwertes ber Gebäulichkeiten auf 25 Rp. ermöglicht batte. Diefer Antrag vermochte zwar an ber Gemeinbeversammlung vom 8. März 1908 nicht burchzudringen, bie Angelegenheit tam jedoch bamit nicht gur Rube, und ber Gemeinderat fab fich schlieglich veranlagt, ber Gemeinde mit Botschaft vom 22. Januar 1912 bie Übernahme ber Rosten ber Nachtwache burch die Gemeinbepolizeitaffe vorzuschlagen. Mus feiner Begrundung biefes Borichlages ift bervorzubeben:

"Es ift bem von ber Dorferverwaltung eingenommenen Stand-"punkte unbebingt recht ju geben, bag bei ber heutigen Aus-"behnung ber Hobrantenanlage die Nachtwache zu Teuerschuts-"zweden fich überlebt hat, namentlich feitbem bei anhaltenbem "Sturmwind jeweilen bie feuerpolizeilichen Sturmwachen auf "Grund ber Feuerpolizeiverordnung in Funktion treten. Die "Nachtwache bat beute lediglich polizeilichen Charafter. Sie findet "Berwenbung gur Aufrechterhaltung von Rube und Orbnung, "Bur Sicherung von Leben und Gigentum, jur Ausubung ber "Wirtschaftstontrolle 2c., für welchen Dienft bie fog. "Ronber", "bie fich zum größten Teil aus alteren Leuten refrutieren, nach "verschiedenen Richtungen nicht mehr genügen. Der Gemeinberat "bat benn auch bie auf natürliche Weise freigeworbenen Racht= "wachterftellen nicht mehr erfest und bafur von Poliziften geführte "Batrouillen eingeführt. Solche Patrouillen haben, auch wenn fie "in reduziertem Dage ausgeführt werben, mehr Rugen, als bie "in größerer Rabl ausgeführten Ronben ber Rachtwächter. Wenn

"ber Gemeinderat jur Zeit noch nicht auf Abschaffung ber Ins "flitution ber nachtwächter und Erfetzung ber noch im Dienfte "ftehenden feche Rachtwachter burch Poliziften bringt, wie Dies "von einzelnen Gefellichaften ebenfalls empfohlen worben ift, fo "gefchieht es mit Rudficht auf bie in biefem Dienfte ergrauten "Manner. . . . Gemaß Art. 79 ber fantonalen Berfaffung liegt "bem Gemeinderat bie Aufrechterhaltung ber Sittlichkeit und Ord: "nung ob und ift die Konfequenz baraus, daß auch die dadurch "entstehenden Roften nicht von einzelnen Rreifen, fondern burch "bie gange Gemeinde getragen werden. Es icheint bies um fo "gerechtfertigter, als fich bie Rachtwache schon langft nicht mehr "auf ben blogen Dorffreis befchrantt, fondern fich auch auf die "außeren Dorffreise und fogar auf die Landbezirke erstreckt. Go "wurde, nach den Mitteilungen ber Polizeiorgane, im verfloffenen "Jahre nicht nur im Rayon ber Dorfertorporation, fondern auch "in ben Begirten Gage, Tobel und Muhle taglich patrouilliert "und felbft in ben weniger bicht bevolterten Begirten Sturgenegg, "Saum, Ramfen und hub monatlich 3 bis 5 Batrouillen aus-"geführt. Gelbstredend hat die Bolizei auch jedem Rufe auf "bie Landbezirke Folge geleiftet. . . Aus biefen Ausführungen "geht hervor, daß die Institution ber polizeilichen Rachtwache "Speziell ben bichtbevollerten Augenbezirken in gleicher Beife gu "bienen hat, als bem Dorfe und es beshalb angezeigt ericheint, "bie Roften burch bie gange Gemeinde tragen ju laffen."

Und an anderer Stelle bezeichnet es bie gemeinderatliche Botschaft als unbillig, "auch fur bie Butunft nur bie Bewohner "bes engern Dorfbegirtes mit den Roften ber Rachtwache gu be-"laften, felbft wenn die Beitrage in einer Beife redugiert murben, "daß biefelben lediglich zur Dedung der tatfachlichen Roften aus-"reichen."

Durch Gemeindeabstimmung vom 25. Februar 1912 wurde ber Borichlag bes Gemeinderates und die entsprechend revidierte Bachtorbnung wiederum verworfen.

Gegen biefen Gemeindebeschluß, "infofern als bamit ber Beiter= bezug ber fog. Wachiftener beschloffen bezw. fanktioniert worben fein follte", führten die Mitglieder ber Bermaltung ber Dorfertorporation (Prafibent J. C. Alber, Bige-Prafibent J. U. Schieß-

Reller, Aktuar Dr. C. Mener, Kaffierer A. Irminger und Beifiger Jacques Reller) in ihrer Eigenschaft als Bertreter ber Dorfertorporation Berifau und auch als ftimmfabige Gemeinde= einwohner beim Regierungsrat bes Rantons Appenzell A.= Rh. Beschwerbe mit bem Begehren, es fei ber Bezug ber fog. Bacht= steuer als mit den Art. 26, 74 Biff. 11, 79 Biff. 3 RB, mit § 1 ber Berordnung über bas Bolizeiwefen und mit Urt. 36 bes Mifeturanggefetes unvereinbar zu erflaren.

Die angerufenen Bestimmungen ber Berfaffung bes Rantons Appengell A.=Rh. vom 26. April 1908 lauten:

Urt. 26. "Die Staats- und Gemeindeauslagen werben, soweit "die orbentlichen Ginnahmen nicht hinreichen, burch Steuern ge-"bectt. Das Nabere beftimmt bas Gefen.

"Neben ben im Gefete fur alle Gemeinden vorgesehenen Steuer: "arten ift es ben Gemeinden geftattet, eine Sandanderungsfteuer "auf Liegenschaften — bis auf ben Betrag von 1 % - einzu= "führen. Die hiezu notwendigen Ausführungsbeftimmungen unter-"liegen ber Genehmigung bes Regierungsrates.

"Die Ginführung weiterer Spezialfteuern zu Gunften ber Ge= "meinden ift ber Befetgebung vorbehalten."

Art. 74. "Die Ginwohner-Gemeindeversammlung hat folgende "Obliegenheiten und Befugniffe:

"11. Enischeibung über bie Ginführung ber ben Gemeinden gu= "stehenden Steuern in ber Gemeinde (vergl. Art. 26, Al. 2 und 3). Urt. 79. "Der Gemeinberat hat folgende Obliegenheiten und "Befugniffe:

"3. Aufrechterhaltung von Sittlichkeit und Ordnung."

C. - Laut Bufdrift ber Kantonstanglei an die Befchwerbeführer vom 15. April 1912 wies ber Regierungsrat bes Rantons Appengell A.=Rh. die Beschwerde in bem Sinne ab, "daß Gebubren "feitens der Gemeinde Berifau nur foweit erhoben werden burfen, "als bies mit Rudficht auf bie effettiven Roften ber Durchführung "ber Nachtwache burch biefelbe im betreffenden Begirt unberingt "notwendig ift."

Die Begrundung bes Entscheibes geht babin, es handle sich

bei ber sog. "Wachtsteuer" nicht um eine Steuer im Sinne der Art. 26 und 74 KB, sondern vielmehr um eine Gebühr, die als Ersat an die Stelle der früheren persontichen Dienstleistungen der "bezüglichen" Bezirsdeinwohner getreten sei. Als Gebühr aber dürfe die "Wachtsteuer" nicht über den Rahmen des Wertes sener personlichen Leistungen bezw. der Kosten ihrer anderweitigen Ersfüllung hinausgehen und somit über die zum gedachten Zwecke benötigten Mittel hinaus sür das Gemeindewesen eine Einnahme bilden. Nur im Falle eines solchen Wehrbezuges habe die Gebühr den Charakter einer "Steuer", soweit sie dagegen der bloßen Ersappslicht entspreche, könne ihr, ähnlich wie der Feuerwehrsersappslicht, die Zulässigkeit nicht abgesprochen werden.

D. — Gegen biesen Entscheib haben bie abgewiesenen Beschwerbeführer, wiederum "namens der Dorferkorporation Herisau und zugleich im eigenen Namen als stimmfähige Gemeinbeein-wohner von Herisau", rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage:

Es sei der Entscheid des Regierungsrates als im Widerspruch zu Art. 26, Art. 74 Ziff. 11 und Art. 79 Ziff. 3 KB von 1908 stehend aufzuheben und ihm entgegen der Weiterbezug der sog. Wachtsteuer als gegen Art. 26 KB und Art. 4 BB verstoßend zu erklären und demgemäß zu untersagen.

Zur Begründung machen die Rekurrenten wesentlich geltend, die Wachtsteuer qualifiziere sich schon historisch betrachtet nicht als Gebühr, sondern als wirkliche Steuer, die als solche, wie der Regierungsrat stillschweigend zugestanden habe, angesichts der durch die Art. 26 und 74 Ziff. 11 KV von 1908 eingesührten Beschränkung des Steuerrechts der Gemeinden verfassungswidrig sei. Abgesehen davon, daß die seit 1875 wachtsteuerpstichtigen Mietsleute und auch die Frauen "mit eigenem Rauch" niemals rondepstichtig gewesen seien, so daß jedenfalls mit Bezug auf sie von einer Ersableistung für die personliche Kondepsticht nicht die Rede sein könne, sei nämlich die Wachtsteuer von jeher auch von den Kondepstichtigen neben der personlichen Dienstleistung erhoben worden und habe stets nicht bloß zur Deckung der Auslagen sur die Rachtwache, sondern als allgemeine Einnahmequelle der Dorferzgemeinde gedient. Tatsächlich habe nach der Zusammenstellung des

Bermalters der Dorferkorporation auch die Gemeinde seit Sahren aus ben Wachtgeldbeitragen ein gang erhebliches Benefig gemacht und biefes, gleich fonstigen Steuern, jur Dedung ber Bemeinbe-, und nicht ber Korporationsauslagen, verwendet. Rubem ftelle bas Bachtgeld, selbst wenn es nur in ber Sohe ber effektiven Auslagen für bie Bache bezogen murbe, nach ber heutigen Rechts= auffassung (fur welche in Ermangelung einschlägiger Begriffsbestimmungen bes appenzellischen Rechts mit bem Entscheibe bes Bundesgerichts US 29 I S. 45 auf die allgemeine Dottrin abauftellen fei) teine Gebubr, fondern eine Steuer im Rechtofinne bar, bie mit dem ermähnten flaren Berfaffungsrecht nicht verein= bar fei. Die Nachtwache bestehe heute nicht mehr speziell im Intereffe ber Sausbesitzer bes Korporationsbezirks, fonbern um ber Offentlichkeit, ber gangen Gemeinde, willen; Die Berrichtungen, bie fie beforge, feien gegenwärtig burch Berfaffung und Gefet ausbrücklich als Aufgaben ber Allgemeinheit, und nicht Einzelner, erklart. Die Bache habe ihren ursprünglich vorwiegend feuer= polizeilichen Charafter längst verloren und übe heutzutage mefentlich ficher beitevolizeiliche Funktionen aus, wie benn auch die Wachtverordnung im Jahre 1875 in § 1 die Handhabung ber für febermann burch Verfassung und Gefet gemahr= leisteten "öffentlichen Sicherheit und Ordnung" als ihre erfte Aufgabe anführe. In ber heutigen Zeit, feit ber allgemeinen Berwendung bes Telephons für ben Feueralarm, hatten bie (übrigens bereits mehr und mehr durch Bolizeimannschaft ersetten) Rond= mächter, wie schon ihre veranderte Ausruftung (mit Bolizeiblufe und Dute und ohne bas fruber mitgeführte Alarmhorn) zeige. einfach bie Stellung von Silfspolizisten, beren Besolbung tatfachlich aus der Polizei= und nicht aus der Feuerpolizeitaffe der Gemeinde ausgerichtet werbe. Die allgemeine Ordnungs= und Sicherheits= polizei, wie übrigens auch die Teuerpolizei, sei aber gemäß Art. 79: Biff. 3 RB und Urt. 36 bes tantonalen Gebaubeversicherungs= gesetzes von 1907 Sache ber Gemeinben, und es liege baber auf ber Sand, baf Beitrage fur biefe 3mede nur in ber Form einer allgemeinen Steuer erhoben werben burften. Die Belaftung nur ber machtgelbpflichtigen Dorfbewohner an Stelle ber Befamtbeit ber Gemeinbesteuerpflichtigen wiberspreche also an sich auch

bem Grundsate ber Gleichheit vor bem Gefet (Art. 4 BB). Bur Rechtfertigung biefer Sonderbesteuerung tonne nicht etwa ein= gewendet werben, daß die außeren Gemeindebezirte ben Schut ber Rachtwache weniger benötigten, als bas Dorf; benn aus ber Bot= ichaft bes Gemeinberates von Berifau jur Gemeinbeabstimmung über die Revision der Wachtverordnung von 1912 gebe bervor, daß die polizeiliche nachtwache speziell den bichtbevolkerten Augen= bezirfen in gleicher Beife biene, wie bem Dorfe, und übrigens babe ber Staat ober bie Gemeinde, benen nach Berfassung und Gefet bie Bahrung ber öffentlichen Sicherheit obliege, bie zur Durchführung biefer Aufgabe erforberlichen Bortebren eben überall ben bestebenden Bedürfniffen anzupaffen.

E. — Landammann und Regierungsrat bes Kantons Uppen= zell A.=Rh. haben auf Abweisung bes Returses angetragen.

Sie anerkennen die Legitimation ber Rekurrenten zur Beschwerde= führung im eigenen Namen, als zur Zahlung bes Wachtgelbes verpflichtete Sauseigentumer, beftreiten ihnen bagegen bie Rom= petenz, namens ber Dorferkorporation Berifau zu refurrieren, ba biefe am Rekurfe in keiner Weise interessiert sei, indem bas Bacht= gelb weber von ihr felbft, noch von ihren Mitgliebern (zu benen nur die Hauseigentumer bes Dorfranons gehörten) als folchen, sondern einfach von ben Sauseigentumern und ben Mietsleuten im Dorfragon geforbert merbe.

In ber Sache felbst führt die regierungeratliche Bernehmlaffung wesentlich aus: Die Retursbegrundung habe die Annahme des angefochtenen Entscheibes, bag bas Bachtgeld feinerzeit als Erfat an die Stelle ber früheren perfonlichen Dienftleistungen ber Dorf= bewohner getreten fei, nicht zu entfraften vermocht. Jebenfalls muffe bies fur bie unzweifelhaft rondepflichtigen Sauseigentumer - und folche feien Returrenten - gelten. Als Erfat fur per= fonliche Dienstleistungen aber fei bas Bachtgelb nicht eine Steuer im Sinne ber appenzellischen Gesetzgebung, sondern eine besondere Ersattare, abnlich ber Feuerwehrersattare, bie in ben meisten appenzellischen Gemeinden eingeführt fei. Das Wachtgelb fei benn auch nie als Steuer im Rechtsfinne angesehen und behandelt worden, und wenn die Returrenten geltend machten, bag es bis gire Berfaffung vom Jahre 1908 verfaffungerechtlich gulaffig ge=

wesen sei, so muffe biezu bemerkt werben, daß anläglich ber Be= ratung biefer Berfaffung nie bavon gesprochen worben fei. bak biefe ober ahnliche Taxen mit ber neuen Berfaffung abgeschafft werben follten, wie benn auch Urt. 26 nur bie Ginführuna neuer Spezialsteuern regle. Zubem stehe bas Bachtgelb auch als Steuer betrachtet mit Art. 26 und 74 Biff. 11 RB nicht im Wiberspruch. Durch den Schluffat von Art. 26 Abs. 1: "Das Rabere bestimmt bas Gefen" fei namlich bas gur Reit bes Berfaffungserlaffes und auch beute noch in Rraft flebende Steuergefet vom Sabre 1897 vorbehalten worben, und biefes fchreibe in Art. 1, wortlich gleichlautend mit Art. 16 ber fruberen Berfassung von 1876, vor, bag alle Ginwohner verpflichtet seien, "nach Maggabe ihrer Leiftungsfähigkeit und in möglichft glei= dem Berhaltnis jur Dedung ber Staats: und Gemeinbetoften beizutragen". Folglich fei ber Rechtsboben für ichon beftebenbe Steuern unverandert geblieben, und nur mit Bezug auf bie Gin= führung meiterer, b. b. neuer Steuern habe Urt. 26 RV eine Anderung gebracht. Unverständlich fei es fodann, warum ber Urt. 79 Biff. 3 RB ber Erhebung bes Bachtgelbes entgegen= stehen follte, und auch von Berletzung bes Art. 4 BB konne nicht bie Rebe sein. Wenn die Gemeinde Berifau fur die Nacht= mache von den Bewohnern des Dorffreises eine besondere Tare verlange, fo sei bas nicht bloß geschichtlich begründet, sondern auch materiell gerechtfertigt, weil biefe Bache im Grunde für ben Dorf= bezirk ba fei. hier patrouilliere sie jebe Racht wiederholt und ihre Rundgange murden burch besondere Uhren kontrolliert, mabrend fie nur gelegentlich Touren in bie Außenbezirke ausführe. Wie bie Sache gemeint fei, fage § 4 ber geltenben Bachtverordnung gang beutlich, wo es beiße: "Fur ben Dorfbegirt ift ein fpegieller Batrouillendienst organisiert. Die Bache ift jedoch gehalten, jedem Rufe auf bas Land Folge zu leiften." Danach erscheine es nicht als unbillig, daß ber Dorfbegirt bie Rachtmachter allein bezahle. Bon einer Ungleichbeit vor bem Gefete konnten vielmehr bie großen landlichen Augenbegirte fprechen, wenn die Bachtgebuhr abgeschafft murbe, ohne daß bie Nachtwache bes Dorfbezirtes aufgehoben ober bann in gang gleicher Beise auf die Augenbegirte ausgebehnt murbe; -

in Ermagung:

- 1. Soweit die als Refurrenten auftretenden Brivatpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglieber bes Borftanbes ber Dorfer= forporation Berifau im Namen biefer letteren zu handeln erklaren, fann auf ben Refurs gemäß bem Ginwande bes Regierungerates nicht eingetreten werben, ba bie Dorferkorporation als folche am angefochtenen Enticheide in der Tat in feiner Beife intereffiert und baber gur Beschwerbeführung nicht legitimiert ift. Dagegen steht die Beschwerdelegitimation ber privaten Rekurrenten zufolge ihres perfonlichen Intereffes außer Zweifel und wird vom Regierungsrate auch ausdrucklich anerkannt.
- 2. Das streitige "Wachtgeld" ift, entgegen der Huffassung bes Regierungerates, ichlechthin als "Steuer" im Sinne ber Berwendung diefes Musbrud's in ber Rechtsordnung bes Rantons Uppenzell A.-Rib., namentlich in Art. 26 ber gur Beit geltenben RB vom 26. April 1908, ju qualifizieren. Der abweichende Ent= icheid bes Regierungsrates beruht auf einer Berfennung bes Begriffe ber "Gebuhr" in ihrer Gegenfanlichteit gur "Steuer". Daggebend für die begriffliche Abgrenzung diefer beiden Arten von öffentlichen Abgaben nach Appenzeller Recht ift, mangels einschlägiger positiver Bestimmungen, die herrschende Rechtsan= schauung, wonach die Gebuhren ein Entgelt für fpezielle Lei= itungen ber öffentlichen Gewalt ju Gunften ber Gebühren= pflichtigen barftellen, mahrend unter ben Steuern bie Beitrage ber Einzelnen an die Finangbedurfniffe ber öffentlichen Organisation (Staat ober Gemeinde) gur Durchführung ihrer all gemeinen, im Intereffe ber Gefamtheit liegenden Aufgaben zu verfteben find (vergl. hierüber bas im Returfe angerufene, sowie aus neuerer Beit g. B. noch bas Urteil bes Bundesgerichts vom 10. Juli 1912 i. S. Rraftwerke Beznau = Lontich gegen Ranton Glarus, Erw. 1*). Und zwar fett die Gebuhr nicht nur ein irgendwie erhöhtes, fondern ein ausschliegliches Intereffe bes Webuhrenpflichtigen an ber die Gebührenzahlung bebingenden öffentlichen Leiftung poraus. Um eine Gebuhr tonnte es fich fomit bier grundfahlich nur handeln, wenn bie (feit ihrer Ubernahme burch bie politische Gemeinde unzweifelhaft eine Leiftung ber öffentlichen

Gewalt baritellende) Rachtwache von Berifau im alleinigen Interesse ber machtgelbpflichtigen Sauseigentumer und Dieter "mit eigenem Rauch" bes Dorfranons gelegen ware. Sievon fann jeboch offenbar nicht die Rebe fein. Die Nachtwache erfüllt. mie aus der Umschreibung ihres Pflichtenfreises in Art. 1 ber 1875 von der Gemeinde aufgestellten Wachtverordnung und namentlich auch aus ben Ungaben der Botichaft bes Gemeinde= rates vom 22. Januar 1912 zur Gemeindeabstimmung über die Revision biefer Berordnung ohne weiteres hervorgeht, gur Reit bie allgemeine Aufgabe bes polizeilichen Schupes ber Bevolferung überhaupt, soweit er nach ber fantonalen Rechts= ordnung speziell ben Gemeinden obliegt: Sie hat die den Gemeinde= behörben burch Urt. 79 Biff. 3 KB zugewiesene Tätigkeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, die allgemeine Sicherheits= und Sittenpolizei, auszuuben und lediglich im Rahmen biefer, bie Gemeinschaftsintereffen ber gefamten Bevolferung berührenben Funftionen auch an ber ihr ursprünglich in erster Linie, wenn nicht ausschlieglich, obliegenden Gorge fur den Teuerschutz teilzunehmen (für ben gemäß Urt. 36 bes fantonalen Gebäubeversicherungsgesetes vom Sahre 1907 ebenfalls die Bemeinden die erforderlichen Gin= richtungen zu treffen haben). Das Bachtgelb kann auch bezüglich der früher rondepflichtigen Sauseigentumer schon beswegen nicht als eine Ersastare fur jene perfonliche Dienftleistung bezeichnet werden, weil ja bie Naturalleiftung des Pflichtigen ftatt ber Gelbgablung - anders, als bei ber vom Regierungsrate gum Bergleiche herangezogenen Keuerwehrersattare - heutzutage, seit ber Übernahme bes Wachtbienftes burch die Gemeinde, gar nicht mehr möglich ift. Bubem tommt auch einer folchen Erfattare, wenn es fich, wie beim Teuerwehr= ober Militarpflichterfat, um die Erfat= gablung für eine im allgemeinen öffentlichen Intereffe zu erfüllende perfonliche Leiftungspflicht handelt, nach jener maggebenden Definition nicht Gebühren=, fondern Steuercharafter au.

3. -- Mit Rudficht auf ben Steuercharafter aber ift ber Fortbezug bes auf bem blogen Gemeindebeschluffe ber Bachtverordnung von 1875 beruhenden Bachtgelbes nicht vereinbar mit Art. 26 Abs. 1 RB von 1908, wonach "bas Gefet" bas Rabere über bie Dedung ber Staats- und Gemeindeauslagen burch Steuern

^{*} Oben Nr. 67.

ju bestimmen hat. Bon diefer Borichrift bes Abf. 1 anerkennt Abf. 2 nur infofern eine Ausnahme, als barin die Gemeinden ermächtigt werben, neben ihren gesetzlich vorgesehenen allgemeinen Steuern eine (marimal begrenate) Sandanberungssteuer auf Liegen: ichaften nur mit regierungsratlicher Genehmigung ber Musführungs= bestimmungen einzuführen, mabrend im Unschlusse bieran Abf. 3 für die "Ginführung weiterer Spezialsteuern" ausbrudlich wieberum ben Weg ber Gesetgebung vorbehalt. Aus diesem letteren Borbehalt tann nun nicht mit bem Regierungerate geschloffen werden, baß fich bas Erforbernis ber gefet magigen Steuergrundlage auf bisber bereits erhobene Steuerabgaben überhaupt nicht beziehe. Denn Abf. 3 fpricht lediglich von der "Ginführung" weiterer Spezialfteuern nur im Begenfat zu Abf. 2, welcher von ber ausnahmsweise geregelten "Ginführung" ber Sandandes rungesteuer handelt. Abf. 3 enthält jedoch an fich fur feinen Geltungsbereich überhaupt blog eine Bestätigung bes in Abf. 1 niebergelegten Grundsates, ber seiner Ratur nach sofort burch= greifende Wirksamkeit beansprucht, d. h. eben die Meinung bat, bag von feinem Intrafttreten an auch von ben Gemeinden, mit ber besonders vorbehaltenen Ausnahme des Abs. 2, nur noch folche Steuern erhoben werben burfen, bie in einem kantonalen Gefete vorgesehen find. Als Gefetesgrundlage fur bie ftreitige Bachtgelbsteuer aber wird vom Regierungsrate zu Unrecht § 1 bes geltenben Steuergesetzes vom Jahre 1897 angerufen, ba biese Bestimmung felbstverständlich nur auf die in den nachfolgenden SS des Gefetes felbft normierten allgemeinen Steuern Bezug bat. 4. - Bur feftgeftellten Berfaffungswidrigteit ihres Erlaffes

4. — Zur festgestellten Versassundrigkeit ihres Erlasses kommt, daß die Wachtgelbsteuer auch inhaltlich versassungswidrig ist, und zwar hinsichtlich des Kreises der Steuerpflichtigen. Die aus den Steuerbetreffnissen zu bezahlende Gemeindenachtwache dient, wie der bereits angezogenen Botschaft des Gemeinderates Herisau vom 22. Januar 1912 zu entnehmen ist, nicht nur der Bevölkerung des engeren Dorskreises, in dem die Wachtgeldpssissen wohnen, sondern "in gleicher Weise" auch den äußern, namentlich den dichtbevölkerten Quartieren und in gewissem Maße auch den zur Gemeinde gehörenden "Landbezirken". Die Bewohner dieses äußeren Gemeindegebietes befinden sich somit, was das In-

flitut der Nachtwache betrifft, in gleichen ober boch jedenfalls nicht prinzipiell verschiedenen tatsächlichen Berbaltnissen, wie die Wachtgelbpflichtigen als Angehörige bes engern Dorffreises. Folglich stellt die Alleinbelastung dieser letteren mit der Bachtgelosteuer eine rechtsungleiche Behandlung, nämlich eine Benachteiligung gegenüber fenen andern Gemeindeeinwohnern, bar, bie gegen ben Grundfat bes Urt. 4 BB verftoft. Es fonnte fich bochftens fragen, ob mit Rudficht auf bas verschieden große Interesse ber einzelnen Dorfteile am Bestande ber Nachtwache eine quantitativ ungleiche Befteuerung ber Gemeinbeeinwohner aus bem Gefichtspuntte ber Rechtsgleichbeit baltbar mare: boch braucht bie Frage, ob die bestehenden tatfachlichen Berschiedenheiten zur Begrundung einer folden rechtlichen Differenzierung erheblich genug waren, bier nicht gepruft zu werben, ba beute nur bie Steuerbelaftung ber Returrenten gegenüber ber ganglichen Steuerbefreiung ber nicht machtgelbpflichtigen Dorfbewohner zur Beurteilung ftebt, bie fich jebenfalls aus ben gegebenen Berbaltniffen ichlechterbinas nicht rechtfertigen laft. Die Beschrantung bes Rreises ber Steuerpflichtigen erklart fich allerdings aus ber hiftorischen Entwicklung ber Steuer. Allein biefe biftorifche Rechtfertigung genügt por Art. 4 BB nicht; verfolgt boch bie verfassungsmäßige Garantie ber Gleichheit der Burger vor dem Gesetz gerade ben 3med, überlieferte Rechtsungleichheiten, die nach ben mobernen Unschauungen ber fachlichen Begründung entbehren, zu beseitigen. Auch biefe materielle Erwägung führt demnach zur Gutheifung bes Returfes; -

erfannt :

Auf ben Rekurs wird, soweit die Dorferkorporation Herisau beteiligt ist, nicht eingetreten; im übrigen wird der Rekurs gutzgeheißen und der angesochtene Beschluß des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh. in dem Sinne aufgehoben, daß der Weiterbezug der sog. Wachtgelbbeiträge von den Rekurrenten als unzulässig erklärt wird.